

A U S F E R T I G U N G

I Qs 299/97

5001 Js 14 414/94

B e s c h l u ß :

In dem Ermittlungsverfahren gegen

*w e g e n Untreue,
h i e r : Beschwerde des Herrn*

Ludwigshafen am Rhein, vom 29. März 1995 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 27. März 1995 - 10 Gs 411/95 -, durch den die Durchsichtung vom 07. Februar 1995 und die vorübergehende Sicherstellung von Pornovideos bestätigt wurde,

hat die I. Strafkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die unterfertigten Richter am 12. November 1997

b e s c h l o s s e n :

- 1) Der Beschluß des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 27. März 1995 wird aufgehoben.*
- 2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.*

Gründe:

Die gegen Frau _____ am 10. Januar 1995 angeordnete Wohnungsdurchsuchung zur Beschlagnahme einer Visa-Karte durfte nicht auf die Wohnung des Beschwerdeführers ausgedehnt werden, weil der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß vom 10. Januar 1995 rechtswidrig war. Es bedurfte nicht der Sicherstellung der Visa-Karte als Beweismittel (§ 94 StPO), weil Frau _____ deren Besitz einräumte und behauptete, sich ihrer zu Recht zu bedienen. Damit war auch die Beschlagnahme der Zufallsfunde rechtswidrig.

gez. Kraayvanger
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez. Munzinger
Richter
am Landgericht

gez. Wolpert
Richter
am Landgericht